



STADT WOLFSBURG

Geschäftsbereich Rats- und Rechtsangelegenheiten

EGVP
Verwaltungsgericht
Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Wolfsburg, 09.11.2022
Telefon 05361 28-2957
Telefax 05361 28-1880
Registernr. 30.10789

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

In der Verwaltungsrechtssache

xxx ./ Stadt Wolfsburg; beigel. Stadt Braunschweig

- 5 A 339/22 und 5 B 340/22 -

wird beantragt,

den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sowie die Klage im Hauptsacheverfahren insgesamt abzuweisen.

Begründung:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mag zulässig sein, ist jedoch unbegründet. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hat keinen Erfolg, weil die durch die Beklagte durchgeführte Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der Allgemeinheit am Vollzug des streitigen Bescheides vom 08.11.2022 gegenüber dem Interesse des Klägers an der Nichtbefolgung dieses Bescheides deutlich überwiegt.

Grundlage dieser Streitigkeit ist der beschränkende Bescheid der Beklagten vom 08.11.2022 zu der von dem Kläger am 15.10.2022 angemeldeten Versammlung zum Thema „Kein Ausbau der A39 – keine neue Autofabrik bei Warmenau – Verkehrswende jetzt!“. Diese Versammlung ist für Sonntag, den 13.11.2022 geplant. Der Kläger beabsichtigt dabei eine sich fortbewegende Versammlung mit dem Fahrrad nebst Kundgebung von Braunschweig (Start Kohlmarkt) über die A39 nach Wolfsburg-Warmenau. Der Kläger setzte für die mit 250 Personen geplante Versammlung eine Startzeit von 10:00 Uhr am Kohlmarkt in Braunschweig fest und sah das

Ende für ca. 17:00 Uhr in Wolfsburg vor. Zwischendurch sollen an verschiedenen Orten Pausen für Kundgebungen gemacht werden.

Am 07.11.2022 fand hierzu ein Kooperationsgespräch zwischen dem Kläger und der Beklagten statt. Weitere Teilnehmer waren auf Seiten des Klägers der stellvertretende Versammlungsleiter Herr Gradl und der Herr Bergstedt sowie Angehörige der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, der oberen Versammlungsbehörde Polizeidirektion Braunschweig sowie der Stadt Braunschweig.

Dem Begehren des Klägers konnte die Beklagte nicht vollständig nachkommen. Dies wurde bei dem Kooperationsgespräch auch angesprochen. Insbesondere die Startzeit sowie die von dem Kläger begehrten Route der fahradfahrenden Teilnehmer über große Teil der Autobahn A39 konnten aus verschiedenen Gründen der Gefahrenabwehr zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entsprochen werden, weshalb dem Kläger am 08.11.2022 eine beschränkende Versammlungsbestätigung zugestellt wurde.

Zu den angegriffenen Auflagen im Einzelnen:

Auflage 3: Veränderte Startzeit (11:00 Uhr)

Der Kläger wendet sich u.a. gegen die von der Beklagten veränderte Startzeit der Versammlung von 10:00 Uhr auf 11:00 Uhr.

Diese Änderung ist jedoch erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG in der Fassung vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 Nds. GVBl. S. 123) die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG) einschränken.

Gem. § 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) NFeiertagsG sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe (§ 3 NFeiertagsG). An diesen Tagen sind während der **Zeit von 07:00 – 11:00 Uhr morgens** öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, verboten. Insoweit wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GG eingeschränkt. Dies dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu kommt, dass gemäß § 6 Abs.2 d) NFeiertagsG für den Volkstrauertag (als besonderem –stillem- Feiertag) zusätzlich alle sonstigen Veranstaltungen verboten sind, die nicht der „geistig-seelischen Erhebung“ dienen.

Versammlungen zum Thema Klimaschutz dienen nicht der geistig-seelischen Erhebung und haben keinen religiösen Hintergrund.

Im schriftlichen Nachtrag des Klägers zum Kooperationsgespräch bot der Kläger zwar an, mit den Sammlungsteilnehmern zu Beginn um 10:00 Uhr zunächst eine Schweigeminute abzuhalten, um den Opfern des Autoverkehrs zu gedenken und erst danach zu einer Kundgebung am Schloss in Braunschweig aufzubrechen, allerdings ist es nicht Sinn und Zweck, die gesetzlichen Regelungen mit einer vorgeschobenen Schweigeminute zu umgehen. Alleine die Zusammenkunft und das gemeinsame „Wandern“ sowie der anschließenden Kundgebung am Schloss zum Thema Klimaschutz in den folgenden 59 Minuten entspricht dem

Kerngedanken der von dem Kläger angemeldeten Versammlung, weshalb sich daraus jedoch keine „geistig-seelische Erhebung“ ergibt.

Ein Vergleich mit der vom Kläger angeführten Klimademonstration am 05.06.2021 führt hier zu keinem anderen Ergebnis, da es sich um einen Samstag gehandelt hat. Das NFeiertagsG fand hier keine derartige Anwendung.

Die Beschränkung ist insofern erforderlich und geeignet, um die gesetzlichen Regelung durchzusetzen. Des Weiteren ist die Maßnahme, Verschiebung des Beginns um eine Stunde, im Gegensatz zu der Untersagung der versammlungsrechtlichen Veranstaltung insgesamt als angemessen anzusehen. Darüber hinaus machen wir uns den Vortrag der Stadt Braunschweig als Beigeladene zu Eigen, die einen gesonderten Schriftsatz einreicht.

Auflage 4: Änderung der Streckenführung des Aufzugs aufgrund der Gefahrenprognose

Der Kläger greift die Tatsache an, dass die Beklagte im Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion und –direktion die Durchführung der sich bewegenden Fahrraddemonstration auf der A39 nicht gestattet. Die Streckenänderung wurde wie folgt festgesetzt:

Beginn:

Kohlmarkt – Hutfiltern – Damm - Münzstraße – Steinweg – Am Theater – Jasperallee – Hagenring - Hans-Sommer-Straße – Berliner Straße - Hordorfer Straße - L633

Dann alternativ:

AS Scheppau – L633 Scheppau – von der L633 links abbiegen nach Rotenkamp – Boimstorf links abbiegen nach Glentorf – links abbiegen L 294 – Heiligendorf – Hattorf AS Mörse/Mörser Knoten – über die BAB 39 Kreisverkehr erste Ausfahrt rechts – nächster Kreisverkehr Mörse erste Ausfahrt rechts Stralsunder Ring (BAB-Brücke) – links abbiegen auf den Dresdener Ring rechts abbiegen hintere Ausfahrt, dortiges Ohr, auf die Frankfurter Str. Rtg. Fallersleben Unterquerung der BAB 39 AS Fallersleben Süd – Erich-Netzeband-Str. Rechts abbiegen Hinterm Hagen – geradeaus Wolfsburger Landstraße Links abbiegen Eisenbahnbrücke Rtg. Hafenstraße – erste LSA links abbiegen K 115 Tappenbecker Landstraße Parallelstrecke zur BAB 39 in Sichtweite und geringem Abstand zur BAB Links abbiegen K 114 – rechts abbiegen K 28 (Weyhäuser Weg) Rechts abbiegen B 188 Ortsdurchfahrt Weyhausen – vor BAB 39 AS Weyhausen Rechts abbiegen Rtg. Warmenau (Hannoversche Straße) – Ortsmitte links abbiegen Am Haselborn / K 31 bis zum sog. Klimacamp

Zunächst wird festgestellt, dass diese Route der Route entspricht, die der Kläger auch alternativ im letzten Jahr (Samstag, 05.06.21) befahren hat.

Die alternative Streckenführung entlang der A39 wird aufgrund der Gefahrenprognose und Stellungnahme der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt begründet. Diese Darstellungen macht sich die Beklagte vollständig zu Eigen.

Im Einzelnen wird jedoch noch einmal gezielt dargestellt, dass die Bundesautobahn 39 über das Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter an die zentrale europäische Verkehrsachse der BAB 2 angeschlossen und von regionaler und überregionaler Bedeutung ist. Sie stellt auch und insbesondere am Wochenende die Verbindungsachse für den Individualverkehr von der BAB 7 aus Richtung Kassel über das Autobahndreieck Salzgitter in Richtung Norden bis zu den BAB 39 (Lüneburg – Hamburg) und 14 (Ludwigslust – Wismar – Ostseeraum) dar. Das Verkehrsaufkommen auf der Bundesautobahn im betroffenen Bereich ist in den letzten Jahren mit Ausnahme des Corona-Zeitraumes stetig gestiegen. Hohe Verkehrsdichten in Verbindung mit zum Teil daraus resultierenden mangelnden Sicherheitsabständen sind hier eine der Hauptursachen für fatale Verkehrsunfälle. Hierzu werden fortlaufend umfassende Erhebungen des Statistischen Bundesamtes durchgeführt. Dadurch wird ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko verursacht, welches mit einer Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit einhergeht.

Durch eine wie vom Kläger beabsichtigte Vollsperrung von aller (!) Anschlussstellen von Scheppau bis Weyhausen auf einer Gesamtstrecke von 19 km sind unbeteiligte Verkehrsteilnehmer gefährdet, die aufgrund dessen ggf. in durch Sperrungen verursachte Staus einfahren und ihre Fahrzeuge in kürzester Zeit zum Stillstand bringen müssen. Erfahrungsgemäß kommt es bei Vollsperrungen auch in kürzester Zeit zu erheblichen, schnell aufbauen Rückstauungen, was durch die vorhandenen Polizeikräfte kaum rechtzeitig angezeigt werden kann-.

In diesem Zusammenhang kommt es zu einer erheblichen Aus- und teilweise Überlastung der Umleitungsstrecken und Nebennetze mit zu erwartenden Folgeunfällen, sowohl im Rückstaugeschehen auf der Bundesautobahn, als auch auf den Umleitungsstrecken. Im Falle einer Vollsperrung beider Fahrrichtungen erhöht sich zudem der Effekt durch ein direktes Aufeinandertreffen der gegenläufigen Verkehrsströme auf den ausgeschilderten Umleitungsstrecken. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Vorgaben für die Rettungsdienste zu legen, nach denen ein geeignetes Rettungsmittel jeden an der Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten zu erreichen hat. Die einzuhaltende Hilfsfrist dient unmittelbar dem Schutz von Leib und Leben Hilfsbedürftiger (Art. 2 II GG). Das niedersächsische Rettungsdienstgesetz sieht in § 2 Abs. 2 Nr.1 die Unverzüglichkeit von medizinischer Hilfe vor. Unabhängig davon ist zudem Konsens, dass (lebens-)rettende Maßnahmen jederzeit schnellstens möglich sein müssen, weil jeder Zeitverlust empfindliche sowie zum Teil irreversible Folgen für die Opfer haben kann.

Vorliegend wäre im Rahmen der geplanten Versammlung eine komplette und langandauernde Sperrung der Rettungswege über die Bundesautobahn erforderlich, die dazu führen würde, dass die Vorgabe zur Hilfsfrist auch auf den dann entsprechend stark belasteten Umleitungsstrecken nur schwerlich einzuhalten wäre. Die Einrichtung, die Aufrechterhaltung und der Rückbau der Sperrmaßnahmen, und damit die Gesamtdauer der Vollsperrung, ist zudem noch einmal deutlich zeitintensiver als der tatsächlich avisierte Kernzeitraum der Nutzung der Streckenabschnitte für die Versammlung selbst.

Durch die bereits einsetzende Dunkelheit noch während der Sperrmaßnahmen (Sonnenuntergang gem. Vorhersage 16:27 Uhr) wird die Unfallgefahr auf den überlasteten

Umleitungsstrecken, auf denen sich erwartungsgemäß auch viele ortsunkundige Verkehrsteilnehmer befinden werden, noch einmal erhöht.

Die Unfallgefahr im Falle eines aufgrund einer Straßensperrung geplanten, rechtzeitig angekündigten Staus ist sicherlich geringer, als im Falle eines sich plötzlich, bspw. wegen eines Unfalls ergebenden, Staus, ist aber trotz dessen nicht auszublenden (vgl. Hamburgisches OVG, B. vom 11.12.2020 – 4 Bs 229/20). Auch ist es so, dass es auf den betroffenen Streckenabschnitten bereits in der Vergangenheit aus den unterschiedlichsten Gründen immer wieder zu erforderlichen Sperrmaßnahmen und Staugeschehen gekommen ist, so dass die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts ausgerechnet bei den hier in Rede stehenden Sperrmaßnahmen demgegenüber nicht als signifikant erhöht angesehen werden kann

Auch das Niedersächsische OVG führte in seiner Entscheidung vom 08.07.2022 (11 ME 202/22) aus, dass jeder Versammlung eine Verkehrsbeeinträchtigung immanent ist und auch Bundesautobahnen nicht von vornherein der Nutzung zum Zwecke einer Versammlung entzogen sind, lassen sich Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer sowie der Versammlungsteilnehmer selbst kaum bestreiten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.12.2020 - 4 Bs 229/20 -, veröffentlicht unter justiz.hamburg.de, S. 7 UA)

Zur o.a. angezeigten Versammlung mit 19 km Streckenlänge über die BAB 39 hinsichtlich des Aufwandes der Wege- und Streckensperrung wird auf die polizeiliche Prognose der Polizeiinspektion Wolfsburg – Helmstedt verwiesen.

Den Interessen des Anzeigenden und der Versammlungsteilnehmer an der Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit stehen Kollektivrechtsgüter der Allgemeinheit wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die Funktionsfähigkeit eines effektiven Rettungswesens bzw. notärztlicher Versorgung, insbesondere jedoch Individualrechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit von durch Unfallgeschehen betroffener Verkehrsteilnehmer, auf rettungsdienstliche Versorgung angewiesener Hilfsbedürftiger, mit Verkehrssicherungsmaßnahmen beauftragter polizeilicher Einsatzkräfte und von potenziellem Unfallgeschehen betroffener Versammlungsteilnehmer selbst entgegen. Weiterhin tangiert ist die allgemeine Handlungsfreiheit von Sperrmaßnahmen und durch diese verursachten Staus betroffener Verkehrsteilnehmer sowie deren Eigentum im Falle unfallbedingter Schädigungen. Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind zu gewichten und im Wege der praktischen Konkordanz in einen angemessenen und gerechten Ausgleich zu bringen. Bei der widmungsfremden Nutzung von Autobahnen ist unter anderem zu prüfen, ob die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn einen direkten Bezug zum Versammlungsthema hat (vgl. HessVGH, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 - juris Rn. 15; derselbe, Beschlüsse v. 4.6.2021 - 2 B 1193/21 und 2 B 1201/21 - juris jeweils Rn. 6).

Bereits hier könnte fraglich sein, ob das angezeigte Thema „Kein Ausbau der A 39 – keine neue Autofabrik bei Warmenau – Verkehrswende jetzt!“ auf einem bereits **seit vielen Jahren fertiggestellten und in Benutzung befindlichen Teilstück der BAB 39** (und nicht etwa im Bereich des geplanten Ausbaus) den erforderlichen direkten Bezug zum gewünschten Versammlungsort aufweist. Zu beachten ist auch, dass vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nicht die Entscheidung umfasst ist, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Insofern ist auch zu prüfen, ob das

Selbstbestimmungsrecht unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist. (vgl. BVerfG, Beschl. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rn. 63). Angesichts der aufgeführten Vielzahl an erwartbar betroffenen Dritten und der aufgeführten sehr aufwendigen und lang andauernden Sperrmaßnahmen sowie der damit verbundenen erheblichen Gefahren, fanden die gegenläufigen Interessen Dritter und der Allgemeinheit seitens des Anzeigenden offenkundig keine hinreichende Berücksichtigung. Insofern muss sich der Blick nicht nur auf die unmittelbar durch Sperrmaßnahmen betroffenen Verkehrsteilnehmer richten, sondern auch in der Abwägung der widerstreitenden Interessen und betroffenen Rechtsgüter zwischen Anzeigendem/Versammlungsteilnehmern und potenziell hilfsbedürftigen Menschen muss hier die Schnelligkeit des Rettungsdienstes zum Schutze von Leib und Leben Hilfsbedürftiger als ein gewichtiges Argument gegen die Sperrung einer Bundesautobahn zum Zwecke der Durchführung eines Fahrradkorsos gewertet werden.

Um dem Interesse des Anzeigenden und der Versammlungsteilnehmer an der Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und der Vermittlung der Botschaft des Themas ihrer Versammlung weitest möglich Rechnung zu tragen, erscheint eine **alternative Streckenführung** des Fahrradkorsos entlang bzw. neben der BAB 39 sowie auf Bundes- und Landesstraßen von überörtlicher Bedeutung angemessen. Die Gefahr für Leib und Leben der Allgemeinheit wird verringert, der Zweck der gemeinsamen Meinungskundgabe und Versammlung wird hierbei jedoch nicht geschmälert.

Angesichts der vorliegenden Stellungnahmen der Autobahn GmbH, des Polizeikommissariats Bundesautobahn sowie der Bewertung der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt zu den Auswirkungen der geplanten Streckenführung und der dabei erforderlichen Autobahnsperrung auf den Verkehr im Umfeld der Sperrung ergeben die Gesamtumstände des Einzelfalls, dass das Interesse des Anzeigenden und der Versammlungsteilnehmer an der Durchführung des Fahrradkorsos auf der von ihnen bevorzugten Strecke hinter dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und dem Schutzauftrag des Staates hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie insbesondere der betroffenen Individualrechtsgüter Dritter hier zurückstehen muss.

Das vom Anzeigenden beabsichtigte, unmittelbare Betreten der BAB 39 zur vermeintlich effektivsten Verdeutlichung des Versammlungszwecks durch Verdrängung des motorisierten Verkehrs, ist aus gefahrenabwehrrrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Die unmittelbare Inanspruchnahme einer Autobahn seitens der Versammlungsteilnehmer ist zur effektiven Verfolgung des Versammlungszwecks nach hiesiger Bewertung jedoch auch nicht - und schon gar nicht zwingend - erforderlich.

Im Gesamtergebnis ist unter Würdigung sämtlicher Aspekte und dem Grundrecht des Klägers auf Versammlungsfreiheit eine Durchführung einer Fahrraddemonstration direkt auf der A39 abzulehnen, da es eine gleichwertige Alternative gibt.

Auflage 6c + d – Ende der Versamlungsgruppe / Rechtsfahrgebot

In diesem Zusammenhang muss ganz deutlich dargestellt werden, dass das Grundrecht des Klägers auf Versammlungsfreiheit nicht die Straßenverkehrsordnung aushebelt. Es gibt keinen Anlass, dass die Straßenverkehrsordnung bei Versammlungen außer Kraft tritt. Deshalb gilt auch bei Versammlungen das Rechtsfahrgebot. Sofern sich Teilnehmer von der Gruppe derart entfernen, dass sie von anderen, nicht der Versammlung angehörigen Personen nicht als

Versammlungsteilnehmer wahrgenommen werden können, müssen sich diese Teilnehmer dem öffentlichen Straßenverkehr unterordnen, auch wenn das bedeutet, dass sie die Alternativroute nicht mehr befahren zu können und Radwege nutzen zu müssen.

Auflage 6f – Ordner in Nebenstraßen

Nach polizeilichen Erkenntnissen ist es geboten, ausreichend, in der Regel pro 50 Teilnehmenden einen Ordner oder eine Ordnerin als Mittel der vorbeugenden Gefahrenabwehr einzusetzen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 06.08.2010 - 11 ME 307/10 -). Eine Erhöhung auf einen Ordner pro Teilnehmer scheint hier aufgrund der Lenkung geboten.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 NVersG müssen die Ordner und Ordnerinnen jeweils eine gelbe Warnweste mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen. Auf diese Weise sind sie für alle Versammlungsteilnehmenden und für die Polizei auch in unübersichtlichen Situationen leichter zu erkennen.

Der Versammlungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Insbesondere die Route muss deutlich gemacht werden. Hierfür muss er gewährleisten, dass die ausgesuchten Ordner die Route abgrenzen. Dies kann nicht vollständig von den Polizeibehörden gewährleistet werden; sie können allenfalls unterstützend tätig werden.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kremling
Justiziarin

Anlage